

Informationsblatt zu rechtlichen Neuerungen

Hintergrund

- Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, beschlossen vom Nationalrat am 7.7.2015, wurde das Suchtmittelgesetz (SMG) in einem wesentlichen Punkt novelliert.
- Der Tiroler Landtag hat am 16.12.2015 eine Novelle des Tiroler Jugendschutzgesetzes (jetzt: „Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz“) beschlossen, die auch Tabak und andere Rauchwaren betrifft.

Suchtmittelgesetz

- Vorweg: Entgegen manchen Medienberichten stellt die Novelle **keine Legalisierung** einzelner oder aller illegalisierter Substanzen dar, und sie bezieht sich auch nicht auf einzelne, sondern auf **alle vom SMG umfassten Substanzen**.
- Die Novelle führt den alten Grundsatz „Therapie statt Strafe“ fort, sie soll KonsumentInnen von Suchtmitteln vermehrt und schneller ins Gesundheitssystem statt in die Strafverfolgung führen. Konkret wurden in §13 zwei neue Absätze (2a) und (2b) eingefügt:

*„Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) bekannt, dass eine Person eine Straftat nach §§ 27 Abs 1 und 2 SMG **ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch** oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen hat, ohne dass diese Person daraus einen Vorteil gezogen hat, so hat die Behörde oder öffentliche Dienststelle **an Stelle einer Strafanzeige** (§ 78 StPO) diesen Umstand **der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen** (§ 13 Abs 2a SMG).*

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nur dann Strafanzeige zu erstatten, wenn sich die Person den „notwendigen, zweckmäßigen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahmen“ gem § 11 Abs 2 SMG bzw der notwendigen Untersuchung gem § 12 Abs 1 SMG nicht unterzieht (§ 14 Abs 1 SMG). Ist der Staatsanwaltschaft der Verdacht bereits bekannt (Abtretungsbericht, § 13 Abs 2b), so sind ihr derartige Weigerungen lediglich mitzuteilen.“ (Rechtsnews Nr. 19706 vom 19.06.2015; eig. Hervorh.)

- D.h. wer z.B. von der Polizei bei Besitz, Kauf, Weitergabe bzw. Herstellung eines Suchtmittels erwischt wird, wird (solange es nicht um Handel / §28 geht) nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, sondern **dem Gesundheitsamt gemeldet**, das **gesundheitsbezogene Maßnahmen** (Beratung, Therapie, Urinproben, ...) verlangen kann; nur wer sich diesen Maßnahmen nicht unterzieht, wird (bei) der Staatsanwaltschaft gemeldet/angezeigt.
- Für **Schulen** ändert sich mit der Novelle nichts, da ebendiese Vorgangsweise für Schulen schon seit 1998 in §13 (1) geregelt ist. De facto bedeuten die Gesetzesänderungen, dass alle Menschen wie bisher nur SchülerInnen (und Grundwehrdiener etc.) behandelt werden.

- Offene Fragen für die Praxis sind: Wie gehen die Gesundheitsämter mit dem zusätzlichen Arbeitsaufwand um? Und: Treten die Befürchtungen mancher JuristInnen ein, dass die „Statusänderung“ der KonsumentInnen von Beschuldigten zu Zeugen (die kein Aussageverweigerungsrecht haben) für diese nachteilig sind?

Jugendschutzgesetz Tirol

- In Bezug auf Tabak wird klargestellt, dass unter das Abgabeverbot an Jugendliche **alle Tabakformen** (Rauch-, Kau-, Schnupf-, Lutschtabak) fallen (§18a). Damit wird ab jetzt auch z.B. Snus von der gesetzlichen Regelung erfasst.
- Ein neuer Paragraph 18b verbietet für Unter-16-Jährige den Erwerb und öffentlichen Konsum von **anderen Rauchprodukten** („Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas, E-Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung“) bzw. die Weitergabe derselben an Kinder und Jugendliche. Damit sind diese Rauchwaren, unabhängig ob mit oder ohne Tabak und ob mit oder ohne Nikotin, den „klassischen“ Tabakprodukten gleichgestellt.
- Das Aufenthaltsverbot für Kinder und Jugendliche in jugendgefährdenden Einrichtungen wird organisatorisch auf Vereinslokale und inhaltlich auf **Automatenlokale** („Betriebsanlagen mit Glücksspielautomaten“) ausgeweitet (§16(3)).
- Darüber hinaus wurde die Möglichkeit einer Ersatzfreiheitsstrafe für Jugendliche bei Uneinbringlichkeit von Geldstrafen abgeschafft sowie ein **Beratungsgespräch** anstatt einer Geldstrafe bei erstmaligen Verstößen verpflichtend gemacht.

Quellen und Links

- Dokumente zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 inkl. SMG-Novelle auf der Nationalrats-Website:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00098/
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00689/index.shtml
- SMG in der Fassung vom 1.1.2016:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10011040/SMG%2c%20Fassung%20vom%2001.01.2016.pdf?FassungVom=2016-01-01>
- Zusammenfassung SMG-Novelle: Rechtsnews Nr. 19706 vom 19.06.2015 [ganz unten, Abschnitt „4. Änderungen im Suchtmittelrecht“]:
http://lesen.lexisnexis.at/news/strafrechtsaenderungsgesetz-2015-rv/jusit/aktuelles/2015/25/lnat_news_019706.html
- Zur Kritik an der SMG-Novelle:
<http://derstandard.at/2000014020257/Der-Drogenbesitz-koennte-straaffrei-werden-bei-verschaerftVerfolgung>
<https://www.vice.com/alps/read/was-der-neue-drogen-gesetzesentwurf-wirklich-bedeutet-673>
- Dokumente zum Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz inkl. Gesetz nach Beschlussfassung im Landtag am 16.12.2015 auf der Website des Tiroler Landtags:
<https://portal.tirol.gv.at/LteWeb/public/ggs/ggsDetails.xhtml?id=13450>